

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement, über die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Basel-Landschaft und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung

Vom 13. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2025)

Der Kanton Basel-Landschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement,

beschliessen:

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Kantons Basel-Landschaft (Pol BL) und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicher zu stellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die kantonale Polizeihoheit wird gewahrt. Darunter fallen auch die sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Landesinnern, mit Ausnahme der durch Bundesrecht dem Grenzwachtkorps zugewiesenen Kompetenzen, namentlich gestützt auf Art. 96 [Zollgesetz](#)¹⁾.

² Pol BL und GWK tragen die Führungsverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Basel-Landschaft übertragenen Aufgaben im Grenzraum (inkl. allfällige notwendige Folgeaufträge) selbständig aus.

1) SR 631.0

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Die Angehörigen der Pol BL und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- a. Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004²⁾ über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über [die Assoziierung an Schengen und an Dublin](#) (BBI 2005 7149)³⁾;
- b. [Zollgesetz](#) vom 18. März 2005⁴⁾ sowie Ausführungserlasse;
- c. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁵⁾ über [die Ausländerinnen und Ausländer \(AuG\)](#)⁶⁾ sowie Ausführungserlasse;
- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷⁾ über [den Datenschutz \(DSG\)](#);
- e. [Verantwortlichkeitsgesetz](#) vom 14. März 1958⁸⁾;
- f. Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 über die Kontrolle des Zugverkehrs durch das GWK (nicht publiziert);
- g. Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft (StPO) vom 3. Juni 1999⁹⁾;
- h. Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) des Kantons Basel-Landschaft und Verordnung zum Datenschutzgesetz¹⁰⁾;
- i. Gesetz vom 28. November 1996¹¹⁾ betreffend [die Polizei des Kantons Basel-Landschaft \(PolG\)](#);
- j. [Verordnung zum Polizeigesetz](#) vom 9. Februar 1999¹²⁾.

Art. 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Pol BL und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Die Pol BL und das Regionalkommando I des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen. An den dafür vorgesehenen operationellen Rapporten werden die Schwergewichte der Kontrollen festgelegt.

2) SR 362

3) Korrekt: BBI 2004 7149.

4) SR 631.0

5) SR 142.20

6) Heute: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG.

7) SR 235.1

8) SR 170.32

9) SGS 251; mittlerweile aufgehoben.

10) Heute: [Gesetz über die Information und den Datenschutz](#) (SGS 162) sowie [Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz](#) (SGS 162.11).

11) SGS 700

12) SGS 700.11

³ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Polizei in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt bei Schwerpunktaktionen die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Art. 5 Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

¹ Gemeinsame Aktionen oder mobile Kontrollen GWK/Pol BL werden im Grenzraum durch die jeweilige Einsatzleitung koordiniert.

² Es können gemeinsame oder gemischte Patrouillen eingesetzt werden, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

Art. 6 Gegenseitige Unterstützung

¹ Die Pol BL und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

Art. 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

¹ Die Pol BL und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften, wenn möglich, das Funknetz Polycom.

Art. 8 Ausbildung

¹ Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Art. 9 Zugriff auf Informationssysteme

¹ Das GWK und die Pol BL tauschen gegenseitig Informationen aus, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formellgesetzlichen Grundlage.

Art. 10 Einsatzraum des GWK

¹ Der Einsatz- sowie der Grenzraum des GWK erstrecken sich auf das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft.

Art. 11 Alarmfahndung

¹ Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK in Absprache mit der Pol BL die Grenzübergänge nach taktischen Gesichtspunkten.

Art. 12 Haftung

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

² Für Schäden, die Angehörige der Pol BL oder des GWK bei der Zusammenarbeit verursachen, haftet die Auftrag gebende Partei, sofern kein grobes Verschulden der den Schaden verursachenden Person vorliegt.

Art. 13 Ersatz der Auslagen

¹ Für Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Einnahme von Geldern auf der Basis dieser Vereinbarung entstehen, entrichtet der Kanton Basel-Landschaft eine Entschädigung von 15 % dieser Einnahmen per Saldo an die Eidgenössische Zollverwaltung.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 23. Mai 2000.

Art. 15 Geltungsdauer und Kündigung

¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung können nur von beiden zeichnenden Vertragsparteien vorgenommen werden.

³ Änderungen der Anhänge liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen direkten Partner dieser Zusammenarbeit gemäss Art. 16 Abs. 2 dieses Vertrages.

⁴ Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich kündigen.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit**B.1 Allgemeines****Art. 16 Systematik**

¹ Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche der Kanton Basel-Landschaft dem GWK bzw. der EZV zur selbständigen Erledigung überträgt. Die Anhänge zur Verwaltungsvereinbarung regeln die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit.

² Die Anhänge werden durch den Kommandant Pol BL und den Chef GWK genehmigt. Für Aufgaben gemäss Art. 17 erfolgt eine Rücksprache mit dem Oberzolldirektor.

Art. 17 Zuständigkeit innerhalb der EZV

¹ Fällt eine Aufgabe innerhalb der EZV nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des GWK, sondern auch in den zivilen Teil der Zollverwaltung, so wird dies nachfolgend durch den Vermerk "(EZV)" bezeichnet.

Art. 18 Befugnisse der Angehörigen des GWK

¹ Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Pol BL. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

Art. 19 Begleitung von Zügen durch AdGWK

¹ Das GWK kann die im Kanton Basel-Landschaft verkehrenden Züge begleiten, sowie bei aus internationalen Zügen (inkl. EC/ICE/IC) ein- oder aussteigende Passagieren Kontrollen in den betroffenen Bahnhöfen durchführen.

² Das GWK verfügt auch auf den Zügen über die delegierten Kompetenzen gemäss Art. 20–25.

³ Weitere Massnahmen auf Bahnhöfen sind gegebenenfalls mit der Pol BL abzusprechen.

B.2 Selbständige Erledigung durch das GWK bzw. die EZV

Art. 20 Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung

¹

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Amtshilfe im Fahndungsbereich | Anhang 1 |
| 2. Aufenthaltsnachforschung | Anhang 2 |
| 3. Fernhaltemassnahmen | Anhang 3 |
| 4. Eröffnung Einreisesperre | Anhang 4 |

Art. 21 Widerhandlungen Ausländergesetzgebung

¹

- | | |
|--|-----------|
| 1. Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt, Schwarzarbeit | Anhang 5 |
| 2. Schleppertätigkeit | Anhang 6 |
| 3. Stellenantritt ohne Bewilligung bzw. Ausreisekontrolle bei Personen mit geregelter Aufenthalt in der EU | Anhang 7 |
| 4. Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise | Anhang 8 |
| 5. Ein- und Ausreise mit Ausweis N, F und S | Anhang 9 |
| 6. Einzug von Bargeld bei Personen, die in der Schweiz in einem Asylverfahren sind | Anhang 10 |

Art. 22 Widerhandlung gegen das BetmG¹³⁾ (EZV)

1

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| 1. | Kleinstmengen von Betäubungsmitteln | Anhang 11 |
|----|-------------------------------------|-----------|

Art. 23 Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung (EZV)

1

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Ein- und Ausführen sowie Tragen von Waffen und Waffenbestandteilen. | Anhang 12 |
|----|---|-----------|

Art. 24 Strassenverkehrsrecht (EZV)

1

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Ordnungsbussen | Anhang 13 |
| 2. | SVG; Fahren in fahruntüchtigem Zustand | Anhang 14 |
| 3. | SVG; Fahren ohne Führerausweis, Missachtung von Beschränkungen oder Auflagen | Anhang 15 |
| 4. | SVG; Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften | Anhang 16 |
| 5. | SVG; Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder | Anhang 17 |
| 6. | Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatrikulation CH oder FL | Anhang 18 |
| 7. | SVG; Widerhandlungen gegen die ADR/SDR Gesetzgebung | Anhang 19 |
| 8. | Nichteinhaltung des Nacht- und Sonntagsfahrverbotes | Anhang 20 |
| 9. | Übermasse und Übergewichte (Länge, Höhe, Breite, Gewicht) | Anhang 21 |
| 10. | Ein-, Aus- und Durchfuhr von Radarwarngeräten | Anhang 22 |
| 11. | Widerhandlungen im Bereich der Betriebssicherheit von Fahrzeugen | Anhang 23 |
| 12. | Ladungssicherung | Anhang 24 |

B.3 Verfahren**Art. 25 Zuführung an die Polizei**

¹ Die Zuführung von Personen und/oder die Übergabe von Waren an die Pol BL erfolgt in gegenseitiger Absprache.

¹³⁾ SR 812.121

Art. 26 Wegweisungsverfahren, Absprache Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht BL *

¹ Das GWK eröffnet und vollzieht, soweit möglich, Wegweisungen aus dem Kanton BL selbständig.

Art. 27 Rapportierung

¹ Das GWK bzw. die EZV rapportieren rechtsgenügend nach ihrem System. Die Übermittlung findet grundsätzlich elektronisch statt. Notwendige Folgearbeiten werden gem. Art. 2 Abs. 3 erledigt. Der Polizei BL ist eine Kopie zuzustellen. Originale von Rapporten werden bei der EZV während 5 Jahren aufbewahrt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.10.2009	13.10.2009	Erlass	Erstfassung	GS 2019.036
17.12.2024	01.01.2025	Art. 26	Titel geändert	GS 2024.076

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.10.2009	13.10.2009	Erstfassung	GS 2019.036
Art. 26	17.12.2024	01.01.2025	Titel geändert	GS 2024.076

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Finanzdepartement**

**über die Zusammenarbeit
zwischen der Polizei Basel-Landschaft
und dem Grenzwachtkorps
bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung**

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1

Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Kantons Basel-Landschaft (Pol BL) und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicherzustellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

Artikel 2

Verantwortlichkeiten

¹ Die kantonale Polizeihochheit bleibt gewahrt. Darunter fallen auch die sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Landesinnern, mit Ausnahme der durch Bundesrecht dem Grenzwachtkorps zugewiesenen Kompetenzen, namentlich gestützt auf Art. 96 Zollgesetz.

² Pol BL und GWK tragen die Führungsverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Basel-Landschaft übertragenen Aufgaben im Grenzraum (inkl. allfällige notwendige Folgeaufträge) selbstständig aus.

Artikel 3

Rechtliche Grundlagen

Die Angehörigen der Pol BL und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft. Zum Zeitpunkt des Abschlusses

der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Artikel 1, Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBL 2005/7149).
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0) sowie Ausführungserlasse
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) sowie Ausführungserlasse.
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) über den Datenschutz (DSG)
- Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (SR 170.32)
- Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 über die Kontrolle des Zugverkehrs durch das GWK (nicht publiziert).
- Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft (StPO) vom 3. Juni 1999, (SG 257.100).
- Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) des Kantons Basel-Landschaft und Verordnung zum Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SG 162 und 162.11)
- Gesetz betreffend die Polizei des Kantons Basel-Landschaft (PolG) vom 28. November 1996 (SG 700)
- Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999 (SG 700.11)

Artikel 4

Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Pol BL und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Die Pol BL und das Regionalkommando I des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen. An den dafür vorgesehenen operationellen Rapporten werden die Schwergewichte der Kontrollen festgelegt.

³ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Polizei in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt bei Schwerpunktaktionen die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Artikel 5

Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

¹ Gemeinsame Aktionen oder mobile Kontrollen GWK/Pol BL werden im Grenzraum durch die jeweilige Einsatzleitung koordiniert.

² Es können gemeinsame oder gemischte Patrouillen eingesetzt werden, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

Artikel 6**Gegenseitige Unterstützung**

Die Pol BL und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

Artikel 7**Nutzung des Funknetzes Polycom**

Die Pol BL und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften wenn möglich das Funknetz Polycom.

Artikel 8**Ausbildung**

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 9**Zugriff auf Informationssysteme**

¹ Das GWK und die Pol BL tauschen gegenseitig Informationen aus, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formellgesetzlichen Grundlage.

Artikel 10**Einsatzraum des GWK**

Der Einsatz- sowie der Grenzraum des GWK erstrecken sich auf das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft.

Artikel 11**Alarmfahndung**

Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK in Absprache mit der Pol BL die Grenzübergänge nach taktischen Gesichtspunkten.

Artikel 12**Haftung**

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

² Für Schäden, die Angehörige der Pol BL oder des GWK bei der Zusammenarbeit verursachen, haftet die Auftrag gebende Partei, sofern kein grobes Verschulden der den Schaden verursachenden Person vorliegt.

Artikel 13**Ersatz der Auslagen**

Für Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Einnahme von Geldern auf der Basis dieser Vereinbarung entstehen, entrichtet der Kanton Basel-Landschaft eine Entschädigung von 15 % dieser Einnahmen per Saldo an die Eidgenössische Zollverwaltung.

Artikel 14**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 23. Mai 2000.

Artikel 15

Geltungsdauer und Kündigung

- ¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ² Änderungen der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung können nur von beiden zeichnenden Vertragsparteien vorgenommen werden.
- ³ Änderungen der Anhänge liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen direkten Partner dieser Zusammenarbeit gemäss Artikel 16 Abs. 2 dieses Vertrages.
- ⁴ Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

B

Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1

Allgemeines

Artikel 16

Systematik

- ¹ Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche der Kanton Basel-Landschaft dem GWK bzw. der EZV zur selbständigen Erledigung überträgt. Die Anhänge zur Verwaltungsvereinbarung regeln die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit.
- ² Die Anhänge werden durch den Kommandant Pol BL und den Chef GWK genehmigt. Für Aufgaben gemäss Artikel 17 erfolgt eine Rücksprache mit dem Oberzolldirektor.

Artikel 17

Zuständigkeit innerhalb der EZV

Fällt eine Aufgabe innerhalb der EZV nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des GWK, sondern auch in den zivilen Teil der Zollverwaltung, so wird dies nachfolgend durch den Vermerk "(EZV)" bezeichnet.

Artikel 18

Befugnisse der Angehörigen des GWK

Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Pol BL. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

Artikel 19

Begleitung von Zügen durch AdGWK

- ¹ Das GWK kann die im Kanton Basel-Landschaft verkehrenden Züge begleiten, sowie bei aus internationalen Zügen (inkl. EC/ICE/IC) ein- oder aussteigende Passagieren Kontrollen in den betroffenen Bahnhöfen durchführen.
- ² Das GWK verfügt auch auf den Zügen über die delegierten Kompetenzen gemäss Artikel 20 bis 25.

³Weitere Massnahmen auf Bahnhöfen sind gegebenenfalls mit der Pol BL abzusprechen.

B.2 Selbständige Erledigung durch das GWK bzw. die EZV

Artikel 20 Personen- , Sach- und Fahrzeugfahndung

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Amtshilfe im Fahndungsbereich | Anhang 1 |
| 2. Aufenthaltsnachforschung | Anhang 2 |
| 3. Fernhaltemassnahmen | Anhang 3 |
| 4. Eröffnung Einreisesperre | Anhang 4 |

Artikel 21 Widerhandlungen Ausländergesetzgebung

- | | |
|--|-----------|
| 1. Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt, Schwarzarbeit | Anhang 5 |
| 2. Schleppertätigkeit | Anhang 6 |
| 3. Stellenantritt ohne Bewilligung bzw. Ausreisekontrolle bei Personen mit regeltem Aufenthalt in der EU | Anhang 7 |
| 4. Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise | Anhang 8 |
| 5. Ein- und Ausreise mit Ausweis N, F und S | Anhang 9 |
| 6. Einzug von Bargeld bei Personen, die in der Schweiz In einem Asylverfahren sind | Anhang 10 |

Artikel 22 Widerhandlung gegen das BetmG (EZV)

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Kleinstmengen von Betäubungsmitteln | Anhang 11 |
|-------------------------------------|-----------|

Artikel 23 Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung (EZV)

- | | |
|--|-----------|
| Ein- und Ausführen sowie Tragen von Waffen und Waffenbestandteilen | Anhang 12 |
|--|-----------|

Artikel 24 Strassenverkehrsrecht (EZV)

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ordnungsbussen | Anhang 13 |
| 2. SVG; Fahren in fahruntüchtigem Zustand | Anhang 14 |
| 3. SVG; Fahren ohne Führerausweis, Missachtung von Beschränkungen oder Auflagen | Anhang 15 |
| 4. SVG; Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften | Anhang 16 |
| 5. SVG; Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder | Anhang 17 |
| 6. Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatriculation CH oder FL | Anhang 18 |
| 7. SVG: Widerhandlungen gegen die ADR/SDR Gesetzgebung | Anhang 19 |
| 8. Nichteinhaltung des Nacht- und Sonntagsfahrverbotes | Anhang 20 |

9. Übermasse und Übergewichte (Länge, Höhe, Breite, Gewicht)	Anhang 21
10. Ein- Aus- und Durchfuhr von Radarwarngeräten	Anhang 22
11. Widerhandlungen im Bereich der Betriebssicherheit von Fahrzeugen	Anhang 23
12. Ladungssicherung	Anhang 24

B.3 Verfahren

Artikel 25 Zuführung an die Polizei

Die Zuführung von Personen und/oder die Übergabe von Waren an die Pol BL erfolgt in gegenseitiger Absprache.

Artikel 26 Wegweisungsverfahren Absprache Amt für Migration BL

Das GWK eröffnet und vollzieht, soweit möglich, Wegweisungen aus dem Kanton BL selbständig.

Artikel 27 Rapportierung

Das GWK bzw. die EZV rapportieren rechtsgenügend nach ihrem System. Die Übermittlung findet grundsätzlich elektronisch statt. Notwendige Folgearbeiten werden gem. Art. 2, Abs. 3 erledigt. Der Polizei BL ist eine Kopie zuzustellen.

Originale von Rapporten werden bei der EZV während 5 Jahren aufbewahrt.

Liestal, den 13. Oktober 2009

Liestal, den 13. Oktober 2009

REGIERUNGSRAT DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT



Sabine Pegoraro

Vorsteherin
Sicherheitsdirektion

EIDG. ZOLLVERWALTUNG



Rudolf Dietrich

Oberzolldirektor

Anhang 1:

Amtshilfe im Fahndungsbereich

Tatbestand:

- Bussen- und Kosteninkasso, Bussenumwandlung Ripol oder andere Fahndung/ausgeschriebene ausländische Ausweise

Gesetzesartikel:

Gemäss Ausschreibung

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Allfällige weitere offene Angelegenheiten abklären
- evtl. AFIS

Massnahmen zur Sache:

- Bussen- und Kosteninkasso
 - a) Wenn Geld vorhanden:
 - Bussen, Kosten und Gebühren gegen Quittung Rumaca einziehen
 - Ripol-Ausschreibungen (inkl. Erledigungsvermerk), Quittungen sowie Ausweiskopien an Versandzentrale BL senden
 - Quittung an Kasse BL senden
 - Weiterreise gestatten
 - b) Übrige Fälle:
 - Übergabe an Polizei mittels Bericht GWK
 - c) Sofern Ausweis via Fedpol einzuziehen
 - Ausweis gemäss Entscheid Fedpol einziehen. Eingeschrieben an Botschaft des betreffenden Landes senden

Formulare:

- Bussen- und Kosteninkasso: Journaleintrag
- Übergabe an Polizei: Bericht GWK
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Bussen- und Kosteninkasso:
 - Ripol-Ausschreibungen (inkl. Erledigungsvermerk), Quittungen sowie Ausweiskopien an Versandzentrale BL senden
 - Ausschreibung andere Kantone (exkl. BS) Versand der obgenannten Unterlagen in Papier
- Übergabe an Polizei:
 - Dossier wird bei der Übernahme der Polizei übergeben
- Quittung
 - Ausschreibung BL gemäss Anhang Querschnittsprozess Kasse
 - Ausschreibung andere Kantone (exkl. BS) Versand in Papier mit Dossier
- Einzug Ausweis
 - Fall in Rumaca dokumentieren. Ausschreibender Staat ist für Revokation zuständig (Siehe Beilage zu Anhang 1, Musterschreiben)

Besonderes:

- Kautions-/Depositum gemäss Ausschreibung
- Bei Schweizerbürgern Bericht GWK nicht an BFM senden
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit Polizei nehmen

Anhang 2

Aufenthaltsnachforschung

Tatbestand:

- Aufenthaltsnachforschung gemäss Ausschreibung (inklusive Rücksprache mit ausschreibender Stelle)
- Vermisste erwachsene Personen älter als 18 Jahre (SIS)
- Aufenthaltsermittlung für Justizbehörden (SIS)
- Verdeckte Registrierung/gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen (SIS)

Gesetzesartikel:

- Gemäss Ausschreibung RIPOL (Art. 349 StGB)
- Art. 97, 98 und 99 SDÜ

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Angegebene Personalien, Wohnort etc. soweit möglich abklären
- Allfällige weitere offene Angelegenheiten abklären
- evtl. AFIS
- SIS: gemäss "SIRENE-Leitfäden"

Massnahmen zur Sache:

- Trefferfall SIS: SIRENE-Meldeformular ausfüllen
- Rücksprache mit ausschreibender Stelle, Vorgehen gemäss ihrem Entscheid
- Minderjährige und eingewiesene Personen mit einem FFE sind der Polizei zu übergeben
- Bussen und Kosteninkasso:
 - a) Wenn Geld vorhanden:
 - Ripol-Ausschreibungen (inkl. Erledigungsvermerk), Quittungen sowie Ausweiskopien an Versandzentrale BL senden
 - Quittung an Kasse BL senden
 - Weiterreise gestatten
 - b) Übrige Fälle:
 - Rücksprache mit ausschreibender Stelle, entsprechendes Vorgehen
- Nichtanmeldung:
 - Bericht GWK
 - Weiterreise gestatten
- Zustellung einer Verfügung
 - Kontaktaufnahme mit ausschreibender Stelle
 - Durch diese Amtsstelle Verfügung zustellen lassen (Mail, Fax)
 - Verfügung gegen Unterschrift aushändigen
 - Empfangsbestätigung der Verfügung zurücksenden
 - Ripol-Ausschreibung (inkl. Erledigungsvermerk), Quittungen, Verfügungen sowie Ausweiskopien an Versandzentrale BL senden
 - Weiterreise gestatten

Formulare:

- Bussen-/Kosteninkasse: Journaleintrag
- Nichtanmeldung oder Verfügung kann nicht zugestellt werden: Bericht GWK
- Quittung Rumaca
- Allenfalls SIRENE-Meldeformular

Verteiler Formulare:

- Bussen- und Kosteninkasso / Zustellung einer Verfügung:
 - Ripol-Ausschreibung (inkl. Erledigungsvermerk), Quittungen sowie Ausweiskopien an Versandzentrale BL gemäss Querschnittsprozess Dossier
 - Ausschreibung andere Kantone (exkl. BS) Versand der obgenannten Unterlagen in Papier
- Nichtanmeldung / Verfügung konnte nicht zugestellt werden:
 - Ausschreibung BL mittels Bericht GWK gemäss Anhang Querschnittsprozess Dossier
 - Ausschreibung andere Kantone (exkl. BS) Versand in Papier
- Quittung
 - Ausschreibung BL gemäss Anhang Querschnittsprozess Kasse
 - Ausschreibung andere Kantone (exkl. BS) Versand in Papier mit Dossier
- SIRENE-Meldeformular
 - SIRENE Schweiz

Besonderes:

- Kautio/Depositum gemäss Ausschreibung
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit Polizei nehmen

Anhang 3

Fernhaltemassnahmen (Einreiseverbot, Ausweisung)

Tatbestand:

- Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Verstoss gegen Fernhaltemassnahme gemäss Ausschreibung
- Verweisungsbruch (Art. 291 des Strafgesetzbuches vom 21.12.1937)

Gesetzesartikel:

- Art. 115 und 119 AuG
- Art. 96 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ)
- Art. 291 StGB
- Fernhaltemassnahme gemäss Ausschreibung

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- evtl. AFIS
- Bei Ausschreibung Bundesanwaltschaft, diese in jedem Fall anrufen

Massnahmen zur Sache:

- Anzeige GWK und Erklärung (EDV Nr. und Aktenzeichen der Ausschreibung angeben) mit Bussen- und Kostendepositum
- Benachrichtigung Pikett Staatsanwaltschaft via EZ Polizei (es müssen je nachdem umfangreichere Abklärungen, Amt für Migration etc. getätigt werden, in der Regel vorl. Festnahme oder Anordnung U-Haft)
Je nach Entscheid:
- Anzeige GWK und Erklärung mit Bussen- und Kostendepositum (Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache und zur Person) Wegweisung
- Übergabe an Staatsanwaltschaft/Amt für Migration via Kapo (Vorl. Festnahme, U-Haft, Ausschaffungshaft)
- Trefferfall SIS (Art. 96 SDÜ): Vorgehen gem. "SIRENE-Leitfäden". Kontaktaufnahme mit kantonaler Migrationsbehörde und gemäss Entscheid vorgehen
- Sofern zuständig, Telefon an Bundesanwaltschaft
 - Gemäss Entscheid BA:
 - Anzeige GWK und Erklärung mit Bussen- und Kostendepositum
 - Wegweisung
 - Übergabe an kantonale Behörde (siehe oben) Kapo
 - Bussendepositum erheben

Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
- Quittung Rumaca
- SIRENE-Meldeformular

Verteiler Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
- Quittung
 - BL gemäss Anhang Querschnittsprozess Kasse
- SIRENE-Meldeformular
 - SIRENE Schweiz

Besonderes:

- Kaution/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit EZ Polizei nehmen

Anhang 4

Entfernungsmassnahmen

Tatbestand:

- Nicht eröffnetes Einreiseverbot gemäss Ausschreibung
- Nichtbesitzen einer erforderlichen Bewilligung
- Einreisevoraussetzungen nicht mehr erfüllt

Gesetzesartikel:

- Gemäss Ausschreibung
- Art. 64 AuG (Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20)

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- evtl. AFIS
- Bei Ausschreibung der Bundesanwaltschaft diese in jedem Fall anrufen
- Formlose Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, Wegweisung
- Kann die Wegweisung nicht sofort erfolgen, ist mit der kantonalen Migrationsbehörde Rücksprache zu nehmen

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK (EDV Nr. und Aktenzeichen der Ausschreibung angeben) erstellen
- Form 97.77 (Eröffnung Einreiseverbot)
- Bei Wegweisung:
 - Will die Person eine Verfügung, ist diese aufzufüllen/einzuholen (analoges Vorgehen wie bei Einreiseverweigerung)
 - Die Verfügung mittels Form 97.79a gegen Empfangsbestätigung aushändigen

Formulare:

- Bericht GWK
- Eröffnung Einreiseverbot (97.77)
- Eröffnung Wegweisungsverfügung (97.79a)

Verteiler Formulare:

- Bericht GWK
 - Ausschreibung BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
 - Ausschreibung andere Kantone (exkl. BS) Versand in Papier
- Eröffnung Einreiseverbot gemäss Verteiler
- Bei Wegweisung:
 - Allenfalls kantonales Migrationsamt
 - BFM
 - Grenzwachtposten
 - Eröffnung Wegweisungsverfügung Form 97.79a gemäss Verteiler

Besonderes:

- Bei der Wegweisung handelt sich um eine fremdenpolizeiliche Anordnung. Die entsprechende Bericht GWK richtet sich nach dem Anhang über den rechtswidrigen Aufenthalt
- Bei nicht eröffneter Einreisesperre besteht kein Verstoß gegen Massnahme, weshalb die Person nicht wegen Missachtung einer Massnahme verzeigt werden kann.
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit EZ Polizei nehmen

Anhang 5

Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt, Schwarzarbeit

Tatbestand:

- Widerhandlung des Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Gesetzesartikel/mögliche Tatbestände:

- Rechtswidrige Einreise: Art. 115 Abs. 1 AuG
- Rechtswidrige Ausreise: Art. 115 Abs. 2 AuG

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- evtl. AFIS
- Zustelldomizil bezeichnen
- evtl. Wegweisung

Massnahmen zur Sache:

Strafverfahren:

- Benachrichtigung Pikett Staatsanwaltschaft, evtl. Anordnung U-Haft
- Anzeige GWK und Erklärung erstellen/Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen, bzw. Einvernahme zur Sache und zur Person

Ausländerrechtliche Massnahmen bis und mit Vollzug Wegweisung:

- Bei Anordnung U-Haft durch Staatsanwaltschaft, Orientierung Pikettdienst AfM
- Ansonsten Wegweisung und Vollzug derselben

Evtl. direkte Einreiseverweigerung/Wegweisung, sofern mit Zollkontrolle an Grenze direkt verbunden:

- Formlose Wegweisung

Evtl. nur Benachrichtigung einer kantonalen Behörde BL für weitere Massnahmen:

- Mitteilung an Amt für Migration/Amt für Arbeit, Anzeige GWK und Erklärung

Person ist gesucht:

- Vorgehen nach Anforderungen der Ausschreibung

Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
- Quittung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Kasse

Besonderes:

- Kautions-/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Anzeige bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen

Anhang 6

Förderung der illegalen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (bes. Schleppertätigkeit)

Tatbestand:

- Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Gesetzesartikel/mögliche Tatbestände:

- Förderung der illegalen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts, Art. 116 AuG

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- evtl. AFIS
- Zustelldomizil bezeichnen

Massnahmen zur Sache:

- Anzeige GWK und Erklärung erstellen/Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache und zur Person

Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
- Quittung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Kasse

Besonderes:

- Kautions-/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Anzeige bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen

Anhang 7

Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung bzw. Ausreisekontrolle bei Personen mit geregelter Aufenthalt in der EU

Tatbestand:

- Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Gesetzesartikel:

- Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, Art. 115 Abs. 1c AuG

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- evtl. AFIS
- Zustelldomizil bezeichnen

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK erstellen/Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache (Arbeitgeber, Arbeitsdauer, Entlohnung und Einsatzort erheben) und Einvernahme zur Person
Weiterreise gestatten

Formulare:

- Bericht GWK
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Bericht GWK
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
 - Andere Kantone (exkl. BS) Versand in Papier
- Quittung Rumaca
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Kasse

Besonderes:

- Gefundene Belege, wie Quittungen, Tickets etc. sind einzuscannen und dem Fall in Rumaca als Beilage anzuhängen. Aussagen sind unterzeichnen zu lassen, Arbeitgeber sind zu bezeichnen und festzuhalten.
- Kautions-/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Bericht bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit EZ Polizei nehmen

Anhang 8

Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise von ausländischen Personen

Achtung, je nach Konstellation kommt noch ein Verfahren betreffend Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt zur Anwendung

Tatbestand:

- Widerhandlung gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21.12.1937
- Sachfahndung gemäss Art. 100 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 nach gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Blankodokumente und gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen ausgefüllten Identitätspapiere (Pässe, Identitätskarten, Führerscheine)

Gesetzesartikel/mögliche Tatbestände:

- Fälschung von Ausweisen, Art. 252 StGB
- Art. 100 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ)

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Festhaltung Personalien nach folgender Priorität
 - Sofern vorhanden ein Originaldokument
 - Die Angaben aus AFIS
 - Gemäss Angaben der angehaltenen Person
- AFIS
- Zustelldomizil bezeichnen
- SIS-Treffer: gemäss "SIRENE-Leitfäden"

Massnahmen zur Sache:

Strafverfahren:

- Benachrichtigung Pikett Staatsanwaltschaft, ev. Anordnung U-Haft
- Anzeige GWK und Erklärung erstellen/Bussen- und Kostendepositum und Sachverhaltsanerkennung einholen, bzw. Einvernahme zur Sache und Person

Ausländerrechtliche Massnahmen bis und mit Vollzug Wegweisung:

- Bei Anordnung U-Haft durch Staatsanwaltschaft Orientierung Pikettdienst AfM
- Ansonsten Wegweisung und Vollzug derselben
- Fälschungsbeschreibung erstellen. Siehe „Dienstbefehl DC Dok Reg 1“. Wegweisung oder Weiterreise gestatten

Person ist gesucht:

- Vorgehen nach Anforderungen der Ausschreibung

Formulare:

- Anzeige GWK und Erklärung
- allenfalls SIRENE-Meldeformular
- Dokumentenfälschungsbeschreibung
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Anzeige GWK/Dokumentenfälshungsbeschreibung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
- SIRENE-Meldeformular
 - SIRENE Schweiz
- Quittung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Kasse
- Beschlagnahmter Ausweis
 - BL per Anhang sichergestellt Material

Besonderes:

- ***Achtung, je nach Konstellation kommt noch ein Verfahren betreffend Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt zur Anwendung***
- Kautiön/Depositum gemäss Entscheid zuständiger Stelle
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Anzeige bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Zur Beurteilung von Fälschungen und spezifischem Vorgehen siehe GWK Weisung DC Dok Reg 1

Anhang 9

Ein- und Ausreise mit Ausweis N, F oder S

Mangels gesetzlicher Grundlage ersatzlos gestrichen.

Anhang 10

Einzug von Bargeld bei in der Schweiz im Asylverfahren befindlichen Personen

Tatbestand:

- Ausländer- und Asylgesetzgebung

Gesetzesartikel:

- Art. 85 und 86 AsylG
- Weisungen BFM Ordner Asyl 2, S. Asyl 71.2 Kap. 2.2 Sicherheitsleistungen

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK/Protokoll Einzug von Bargeld
- Geld sicherstellen mit Formular BFM. Keine Verbuchung auf Kasse EZV. Unterschrift von MA GWK und Geldbesitzer auf Formular BFM

Formulare:

- Bericht GWK evtl. Einvernahme zu Person und Sache
- Formular BFM Einzug Bargeld Asyl

Verteiler Formulare:

- Bericht GWK, zusätzliche Form per Post an BFM
 - BL gemäss Querschnittsprozess Dossier
 - Zuständigem Kanton (exkl. BS) gemäss Zemis per Post Kopie zustellen
- Quittung
 - Bareinzahlung auf Post mit speziellem Einzahlungsschein an BFM
 - Einzahlungsschein einscannen, in Rumaca dem Ereignis anhängen und Originalbeleg auf Posten aufbewahren

Besonderes:

- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK nehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit EZ Polizei nehmen

Anhang 10a

Rücküberstellung/Rückübernahme von Personen

Tatbestand:

- Erfüllung der Voraussetzungen zur Rücküberstellung

Gesetzesartikel:

- Einfaches Verfahren gemäss entsprechendem Abkommen mit dem Nachbarstaat über die Rückübernahme von Personen (SR 0.142)

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK erstellen
- Vorgehen gemäss Abmachung mit ausländischer Behörde vor Ort
- Kann die Person nicht innert 24 Stunden übergeben werden, ist sie der Polizei zu übergeben, zwecks Durchführung des ordentlichen Rückübernahmeverfahrens.
- Je nach Fall:
 - Rücküberstellung an ausländische Behörde, unterschriftlicher Bestätigung auf Bericht GWK
 - Übergabe an die Polizei, zwecks Durchführung des ordentlichen Rückübernahmeverfahrens

Formulare:

- Bericht GWK

Verteiler der Formulare:

- Bericht GWK:
 - Zuständige ausländische Behörden
 - BFM
 - Grenzwachtposten
 - Allenfalls Migrationsamt

Zustellung Inkasso:

- Kein Inkasso

Besonderes:

- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei/kant. Migrationsbehörde nehmen

Anhang 11

Kleinmengen von Betäubungsmitteln (EZV)

Tatbestand:

- Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Gesetzesartikel:

- Art. 19a BetmG

Definition Kleinmengen :

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| - Weiche Drogen (Cannabis) | bis maximal 25 gr. |
| - Harte Drogen (Heroin, Kokain) | bis maximal 2 gr. |
| - Ecstasy | bis maximal 10 Dosen/Tabletten |
| - Khat | bis maximal 15 Kg |

Voraussetzungen zur selbständigen Erledigung:

- Es handelt sich ausschliesslich um die oben genannten Mengen und Stoffe
- Das Betm ist eindeutig für den Eigenkonsum bestimmt
- Neben dem Betm werden keine grösseren Geldbeträge mitgeführt
- Sachverhalt ist erstellt und wird anerkannt (Sachverhaltsanerkennung einholen)

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK/EZV und Handformular BM (Sicherstellung)/Bussen- und Kostendepositum und Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache

Formulare:

- Bericht GWK/EZV
- Handformular BM
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Bericht GWK/Handformular BM
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
- Quittung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Kasse
- GWK für aufgefundene Betm
 - Handformular BM
 - Gemäss Querschnittsprozess Dossier
- Zivildienst generell für festgestellte und aufgefundene Betm
 - Bericht GWK/EZV
 - Gemäss Querschnittsprozess analoges Vorgehen

Betäubungsmittel:

- Sichergestellte Betäubungsmittel
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Material

Besonderes:

- Kaution/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Bericht bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit Polizei nehmen

Anhang 12

Ein- und Ausführen von Waffen und Waffenbestandteilen (EZV)

Tatbestand:

- Verstoss gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Gesetzesartikel:

- Tragen, Mitführen und Einführen von Waffen, Art. 33 Abs. 1 lit. a WG

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

(Sofern keine Bewilligung für Ein-, Aus- und Durchfuhr vorhanden ist)

- Anzeige GWK erstellen/Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen nach erfolgter Rücksprache Pikett Staatsanwaltschaft
- Waffe sicherstellen

Formulare:

- Anzeige GWK/EZV gilt auch für Einzug der Waffe
- Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Anzeige GWK/EZV und Erklärung
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier/Quittung“
 - BL gemäss Anhang „Querschnittsprozess Kasse“
- Zivildienst generell für festgestellte und aufgefundene Waffen
 - Analoges Vorgehen
 - Gemäss Querschnittsprozess analoges Vorgehen

Waffen:

- Sichergestellte Waffen:
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Material“

Besonderes:

- Kauton/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Anzeige bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit Polizei nehmen

Anhang 13

Ordnungsbussen (EZV)

Tatbestand:

- Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften, welche im vereinfachten Verfahren geahndet werden können. Tatbestände gemäss Ordnungsbussenverordnung siehe Link <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.031.de.pdf>

Gesetzesartikel:

- Gemäss Ordnungsbussengesetz
- Gemäss Ordnungsbussenverordnung

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Person steht fest und Sachverhalt unbestritten
 - Person ist einverstanden und bezahlt vor Ort
 - Ordnungsbusse ausstellen und Geld mit Quittungsblock EZV Form 25.30 einziehen
- Person steht fest und will Bedenkfrist oder nicht sofort bezahlen
 - Ordnungsbussenzettel mit Bedenkfrist ausstellen und abgeben

Formulare:

- Bei sofortiger Bezahlung
 - OB Zettel und Quittung 25.30
- Bei Bedenkfrist und späterer Bezahlung
 - OB Zettel mit Bedenkfrist

Verteiler Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozess Ordnungsbussen

Besonderes:

- Bussenhöhe gemäss OBV Anhang 1
- Sofern eine beschuldigte Person nicht mit dem Ordnungsbussenverfahren einverstanden ist, kommt das Verzeigungsverfahren zur Anwendung
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ

Anhang 14

Fahren in fahrunfähigem Zustand (EZV)

Tatbestand:

- Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand
- Führen eines Motorfahrzeuges unter Drogeneinfluss
- Führen eines Fahrzeuges in anderem fahrunfähigem Zustand

Gesetzesartikel:

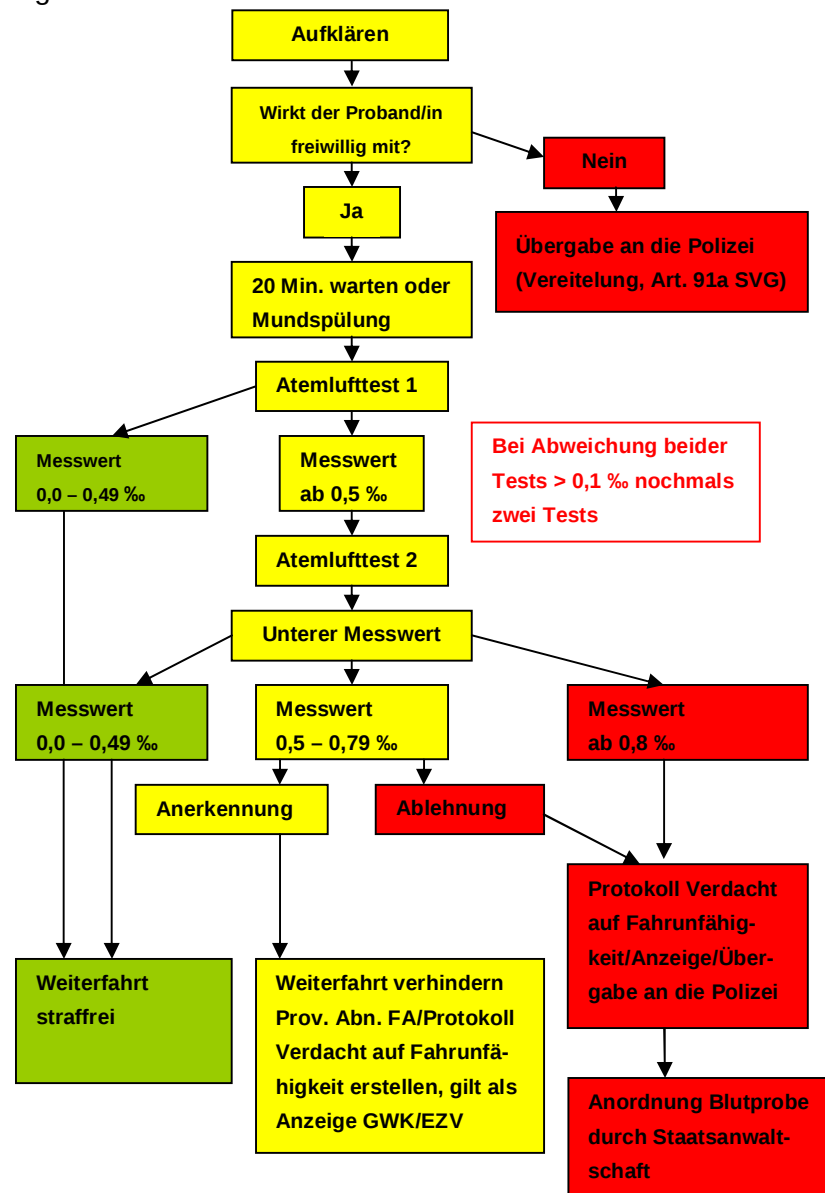
- Art. 2 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962 (VRV) Art. 31 Abs. 2 und 55 Abs. 1 und 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG) strafbar nach Art. 91 Abs. 1 und 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG)

Massnahmen zur Person:

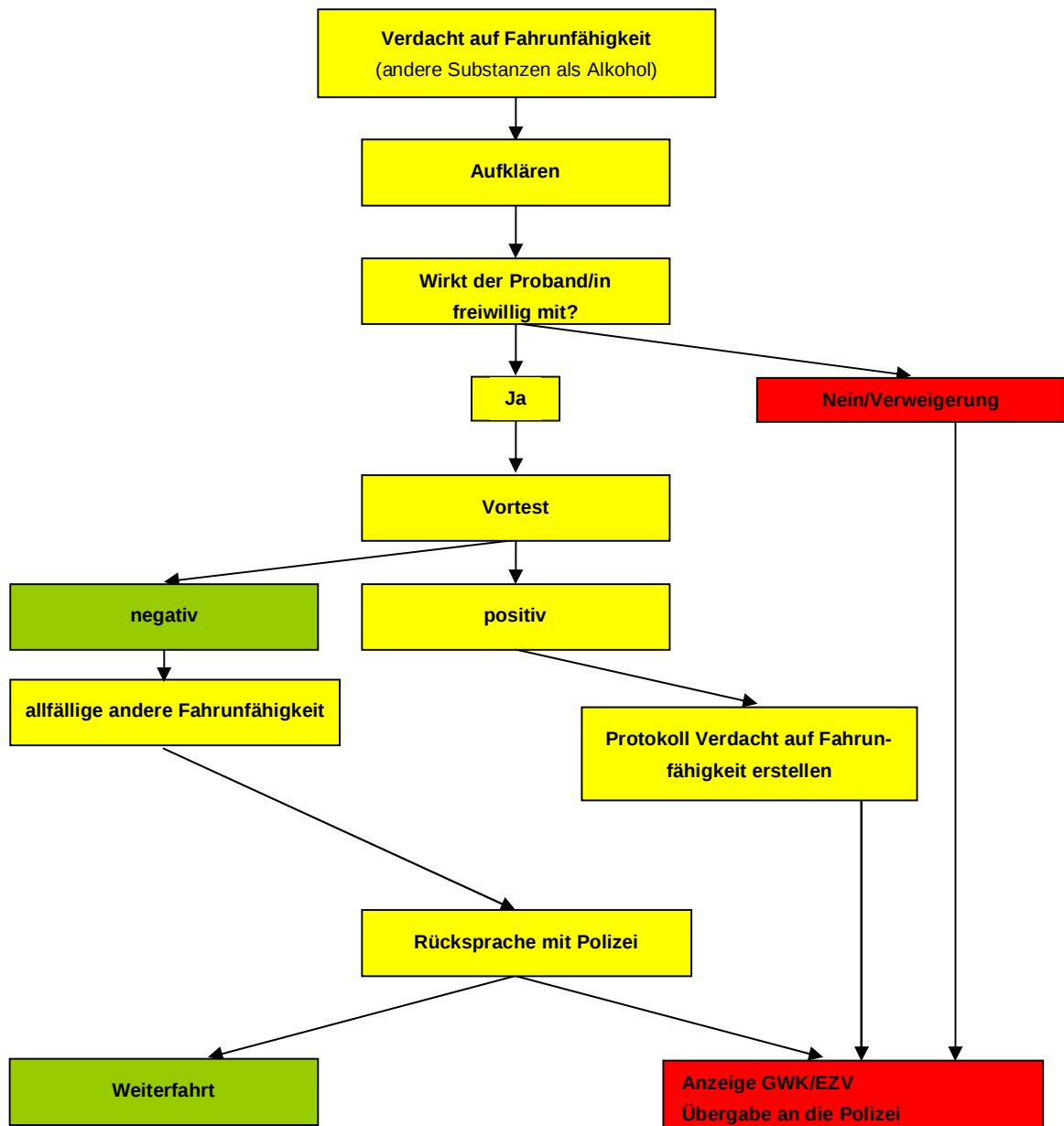
- Aufklären über Tatbestand
- Identitätsfeststellung
- Konsequenzen/weiteres Vorgehen erklären

Massnahmen zur Sache:

- Vorgehen Alkoholkontrollen:



- Vorgehen Betäubungsmittel- und Medikamententest:
(**Achtung:** vorgängig ist die Atemalkoholkontrolle gemäss oben aufgeführtem Schema durchzuführen.)



Formulare:

- Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Protokoll Verdacht auf Fahrunfähigkeit
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozessen
Zu beachten gilt insbesondere:

Anzeige durch EZV (Messwert 0.5-0.79 ‰ und dessen Anerkennung):

- Original Anzeige GWK/EZV EZV
- Kopie Anzeige GWK/EZV Polizei

Übernahme und Erledigung durch Polizei:

- Original Anzeige GWK/EZV Polizei
- Kopie Anzeige GWK/EZV EZV

Besonderes:

- Voraussetzung für die Durchführung eines Alkoholtastes bedingt keinen konkreten Verdacht. Die Verhältnismässigkeit hat gewahrt zu bleiben (keine willkürlichen Atemluftproben).
- Betäubungsmitteltests dürfen nur bei konkretem Verdacht vorgenommen werden und die Polizei ist schnellstmöglich beizuziehen. (Dient zur Sicherung von Beweismitteln)
- Bei einem positiven Betäubungsmittelvortest braucht es noch weitere Verdachtsmomente (z.B. veränderte Pupillen), damit ein hinreichender Grund für den Beizug der zuständigen Behörde vorliegt.
- Bei einem positiven Betäubungsmittelvortest ist eine zweifelsfreie Zuordnung zur Täterschaft aktenkundig festzuhalten, in dem:
 - der positive Vortest zusammen mit einem Ausweis der Täterschaft fotokopiert und
 - mit Datum, Name und Unterschrift durch den kontrollierenden Mitarbeiter der EZV versehen wird.
- Bei einem negativen Drogenvortest ist vor dem Gestatten der Weiterfahrt eine allfällige Fahruntfähigkeit des Fahrzeugführers aufgrund von anderen Umständen (z.B. falsches Resultat Vortest, Medikamente, Übermüdung u.ä.) zu überprüfen.
- Bei Betäubungsmittelfund **zusätzlich** Vorgehen gemäss Anhang „Kleinmengen von Betäubungsmitteln“

Anhang 15

Fahren ohne Führerausweis, Missachtung von Beschränkungen oder Auflagen (EZV)

Tatbestand:

- Fahren ohne Führerausweis
- Missachtungen von Beschränkungen oder Auflagen
- Fahren ohne Bewilligung (Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte gem. Art. 78 VRV)

Gesetzesartikel:

- Fahren ohne den erforderlichen Führerausweis (schweizerische und ausländische Führerausweise):
Art. 95 Ziffer 1 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG) und
Art. 42 Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV)
- Missachtung von Beschränkungen und Auflagen:
Art. 95 Ziffer 1 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Eigentumsverhältnisse des Fahrzeuges abklären und aufnehmen
- Zustelldomizil bezeichnen lassen

Massnahmen zur Sache:

- Anzeige GWK/EZV erstellen, Bussen- und Kostendepositum und Sachverhaltsanerkennung einholen, bzw. Einvernahme zur Sache und Person (nach Rücksprache Pikett Strafverfolgungsbehörde)
- Bei Beteiligung Dritter (d.h. Fahrzeugführer ist nicht Fahrzeughalter) ist mit der Polizei das weitere Vorgehen abzuklären (eventuell weitere Ermittlungen durch die Polizei)

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Anzeige GWK/EVZ
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
 - BL gemäss Anhang „Querschnittsprozess Kasse“

Besonderes:

- „Fahren ohne erforderlichen Führerausweis“ ist nicht gleich bedeutend mit „Nicht-mitführen des Ausweises“ gemäss OBV (siehe Anhang Ordnungsbussen).
- Bei Feststellung „Fahren ohne erforderlichen Fahrzeugausweis“ ist mit der Polizei das weitere Vorgehen abzuklären.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen (Nichteinholen CH-Führerausweis) in jedem Fall abklären:
 - Hat die Person mehrere Aufenthaltsorte?
 - Wenn ja, wo?
 - Dauer der Anwesenheit am jeweiligen Aufenthaltsort?
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ

Anhang 16

Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften (EZV)

Tatbestand:

- Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften

Gesetzesartikel:

- Art. 21 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 19.06.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen (Chaufeurverordnung, ARV 1)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären über Art und Umfang der Kontrolle
- Identitätsfeststellung
- Konsequenzen/weiteres Vorgehen erklären

Massnahmen zur Sache:

- Anzeige GWK/EZV, Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache und zur Person nach Rücksprache mit Pikett Staatsanwaltschaft
- Allenfalls Weiterfahrt verweigern, bis Ruhezeit eingehalten

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Anzeige GWK/EZV
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Kasse“

Besonderes:

- Tatbestände, welche über das OBV hinausgehen: Kontaktaufnahme mit Staatsanwaltschaft, nach Rücksprache allenfalls rapportieren
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ

Anhang 17

Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder (EZV)

Tatbestand:

- Fahren ohne Versicherungsschutz (**ausschliesslich** für abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatrikulationen CH oder FL)
- Fahren trotz Einzug der Kontrollschilder
- Nichtabgabe der Kontrollschilder

Gesetzesartikel:

- Art. 18 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Verkehrsversicherungsordnung vom 20.11.1959 (VVV; SR 741.31)
Strafbar nach Art. 96 Ziff. 2 bzw. Art. 97 Ziff. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.01)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Vorgehen bei der Einreise
 - Fahrzeugführer schliesst Grenzversicherung ab:
 - Provisorische Fahrbewilligung ausstellen
 - Fahrzeug in dieser Hinsicht freigeben
 - Fahrzeugführer schliesst keine Grenzversicherung ab:
 - Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sicherstellen
 - Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und Original des Beschlagnahmeprotokolls spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zustellen, welches die Kontrollschilder abgegeben hat
 - Abtransport des Fahrzeugs mit Händlerschildern oder Abschleppen
- Vorgehen bei der Ausreise
 - Anzeige GWK/EZV erstellen
 - Bussen- und Kostendepositum nach Rücksprache Pikett Strafverfolgungsbehörde erheben
 - Fahrzeug freigeben (nach Abschluss Grenzversicherung und Ausstellung provisorische Fahrbewilligung für CHF 44.-.)
 - Wenn Bussen- und Kostendepositum nicht geleistet werden kann, weiteres Vorgehen mit Staatsanwaltschaft abklären (Eilvernahme zur Sache, Sachverhaltsanerkennung, evtl. Einzug Schilder und Sicherstellung und Abtransport Fahrzeug)

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Anzeige GWK/EZV
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“

Besonderes:

- Bei allen anderen Fällen von „Fahren ohne Versicherungsschutz“ ist die Staatsanwaltschaft beizuziehen.

Anhang 18:

Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatriculation CH oder FL (EZV)

Tatbestand:

- Fahren ohne Versicherungsschutz (**ausschliesslich** für abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatriculationen CH oder FL)

Gesetzesartikel:

- Art. 18 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Verkehrsversicherungsordnung vom 20.11.1959 (VVV; SR 741.31)
Strafbar nach Art. 96 Ziff. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Vorgehen bei der Einreise
 - a) Fahrzeugführer schliesst Grenzversicherung ab:
 - Provisorische Fahrbewilligung ausstellen
 - Fahrzeug in dieser Hinsicht freigeben
 - b) Fahrzeugführer schliesst keine Grenzversicherung ab:
 - Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sicherstellen
 - Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und Original des Beschlagnahmeprotokolls spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zustellen, welches die Kontrollschilder abgegeben hat
 - Abtransport des Fahrzeugs mit Händlerschildern oder Abschleppen
- Vorgehen bei der Ausreise
 - Anzeige GWK/EZV erstellen
 - Bussen- und Kostendepositum nach Rücksprache Pikett Staatsanwaltschaft erheben
 - Fahrzeug freigeben (nach Abschluss Grenzversicherung und Ausstellung provisorische Fahrbewilligung für CHF 44.-)
 - Wenn Bussen- und Kostendepositum nicht geleistet werden kann, weiteres Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft abklären

Formulare:

- Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Bussen- und Kostendepositum Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Anzeige GWK/EZV
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
 - BL per Anhang „Querschnittsprozess Kasse“
- 1 zusätzliche Kopie Anzeige GWK/EZV zusammen mit Kennzeichen an das zuständige Strassenverkehrsamt (Ausgabestelle der Kontrollschilder)
- Originalquittung dem Reisenden abgeben

Besonderes:

- Bei allen anderen Fällen von „Fahren ohne Versicherungsschutz“ ist die zuständige Staatsanwaltschaft beizuziehen

Anhang 19

Widerhandlung gegen die ADR/SDR-Gesetzgebung (Gefahrgut) (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR)

Gesetzesartikel:

- Art. 5 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)
- Art. 21 - 23 der Verordnung vom 29.11.2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Prüfliste für Gefahrgutkontrollen gemäss Art. 26 ff. SKV
- Anzeige GWK/EZV
- Mängel beheben lassen, allenfalls Weiterfahrt Fahrer/Fahrzeug verweigern evtl. Anzeige GWK/EZV erstellen/Bussen- Kostendepositum und Sachverhaltsanerkennung einholen, bzw. Einvernahme zur Sache nach Rücksprache Pikett Staatsanwaltschaft

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Prüfliste für Gefahrgutkontrollen gemäss Art. 26 ff. SKV
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Prüfliste für Gefahrgutkontrollen gemäss Art. 26 ff. SKV
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Prüfliste nach Vordruck
- Vorgehen gemäss Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Eigensicherung beachten (z.B. Benützung von ex-geschützten Geräten)
- Tatbestände, welche über das OBV hinausgehen, Rücksprache mit Staatsanwaltschaft
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen

Anhang 20

Nichteinhalten des Nacht- und Sonntagsfahrverbot (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung des Sonntags- oder Nachtfahrverbotes

Gesetzesartikel:

- Art. 2 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- Art. 91 und 92 in Verbindung mit Art. 96 Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil feststellen

Massnahmen zur Sache:

- Sonntagsfahrverbot:
 - Anzeige GWK/EZV
- Nachtfahrverbot:
 - bis 2 Stunden
 - Erledigung gemäss OBV Anhang 13
 - über 2 Stunden
 - Anzeige GWK/EZV
- Ein-/Ausreise oder Weiterfahrt bis zum Ende der Fahrverbotszeit verweigern
- Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung nach Rücksprache mit dem Pikett der Strafverfolgungsbehörde

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen nach Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Nachtfahrverbot bis zu 2 Stunden wird im Ordnungsbussenverfahren (Ziffer 332) erledigt
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ.
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen

Anhang 21

Übermasse und Übergewichte (Länge, Höhe, Breite, Gewicht) (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Masse und Gewichte

Gesetzesartikel:

- Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- Art. 64 Abs. 1 und 2, Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66, Art. 67 Abs. 1 – 3 und Art. 96 Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962

Massnahmen zur Person:

- Aufklären über Art und Umfang der Kontrolle
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil bezeichnen lassen

Massnahmen zur Sache:

- Überlast/Überlad:
 - OBV gemäss Anhang 13
 - übrige Fälle:
 - Anzeige GWK/EZV
 - Ablad/Umlad, allenfalls Weiterfahrt verweigern
 - evtl. Ausnahmegewilligung durch Fahrzeugführer einholen lassen
- Überschreitung der Länge, Breite, Höhe:
 - Anzeige GWK/EZV
 - Mängel beheben lassen, allenfalls Weiterfahrt verweigern
 - evtl. Ausnahmegewilligung durch Fahrzeugführer einholen lassen
- Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung nach Rücksprache mit dem Pikett Staatsanwaltschaft

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen nach Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Bei Fahrzeugkombinationen sind mehrere Widerhandlungen möglich, folglich sind die Beträge bis zur Kumulationsgrenze von CHF 600.00 zusammenzuzählen (Möglichkeit nach Anhang OBV). Höhere Beträge führen zwingend zu einem ordentlichen Verfahren.
- Bei Mitverantwortung Dritter (Spedition, Transporteur) ist das weitere Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft abzuklären.
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen

Anhang 22

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Radarwarngeräten (EZV)

Tatbestand:

- Verbotene Ein-, Aus- und Durchfuhr von Radarwarngeräten, SVG (SR 741.01)

Gesetzesartikel:

- SVG Art. 57b Abs. 1 in Verbindung mit Art. 99 Ziff. 8

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsabklärung

Massnahmen zur Sache:

- Person wohnt in Ausland
 - Gerät ist zur Wiederausfuhr bestimmt
 - Einmal die Gelegenheit geben, das Gerät ohne weitere Sanktionen ins Ausland zurück zu bringen
- wenn Obenstehendes nicht zutrifft:
 - Anzeige GWK/EZV, Gerät sicherstellen/Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache nach Rücksprache mit Pikett Strafverfolgungsbehörde
- Person wohnt in Inland
 - Anzeige GWK/EZV erstellen/Gerät sicherstellen

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Vorgehen nach Querschnittsprozessen

Radarwarngerät:

- Gemäss Querschnittsprozess Materialzustellung

Besonderes:

- Insbesondere bei in der Schweiz wohnhaften Personen muss nicht unbedingt eine Sicherheitsleistung eingezogen werden
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen

Anhang 23

Widerhandlung im Bereich der Betriebssicherheit von Fahrzeugen (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften

Gesetzesartikel:

- Art. 29 und Art. 93 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01)
- Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV; SR 741.51)
- Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV; SR 741.11)
- Verordnung vom 19.06.1995 über die technische Anforderung an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil beachten

Massnahmen zur Sache:

- Kontrolle Prüfliste gemäss Art. 23 ff. SKV ausfüllen. Prüfbericht nach Anhang 4 VSKV-ASTRA
- OBV gemäss Anhang 13
- OBV-Möglichkeiten übersteigend:
 - Anzeige GWK/EZV
 - allenfalls Mängel fotografieren (Beweissicherung)
 - Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung nach Rücksprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde
 - Mängel beheben lassen, allenfalls Weiterfahrt verweigern

Formulare:

- Prüfliste gemäss Art. 23 ff. SKV
- Anzeige GWK/EZV
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Beanstandete Betriebssicherheit vor Instandstellung mittels Fotos festhalten
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen

Anhang 24

Ladungssicherung (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung der Vorschriften über die Anbringung und Kennzeichnung von Ladungen

Gesetzesartikel:

- Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil beachten

Massnahmen zur Sache:

- Bei grober Verletzung der Vorschriften (Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 2 des Strassenverkehrsgesetzes) ist mit der Staatsanwaltschaft das weitere Vorgehen abzuklären.
- Mängel beheben lassen, allenfalls Weiterfahrt Fahrer/Fahrzeug verweigern
- Lade- und Bestimmungsort abklären und aktenkundig festhalten
- Ladepapiere kopieren (Beweismittelsicherung)
- Bussen- Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung in Absprache mit Pikett Staatsanwaltschaft.

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Beanstandete Ladung vor Instandstellung mittels Fotos festhalten
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen